

## Verfahrensvermerke

### Präambel

Übgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NikomVG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Melle diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Melle, den (SIEGEL) Bürgermeister

**Ufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am ..... die Ufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Ufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsblich bekannt gemacht worden.

Melle, den Stadtbaurat

### Öffentliche Uslugung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Uslugung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Uslugung wurden am ..... ortsblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Stadt Melle eingestellt.

Melle, den Stadtbaurat

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Melle hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Melle, den Stadtbaurat

## Verfahrensvermerke

### Genehmigung

Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Stadt Melle am ..... beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Melle, den Landkreis Osnabrück

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB ortsblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsblichen Bekanntmachung ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... wirksam geworden.

Melle, den Stadtbaurat

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

- eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Ubwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Melle, den Stadtbaurat

### Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5.000  
Stadt Melle, Gemarkung Bennien, Flur 1  
Uzug aus den Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 30.03.2020

Herausgebervermerk: © 2020, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGIN)

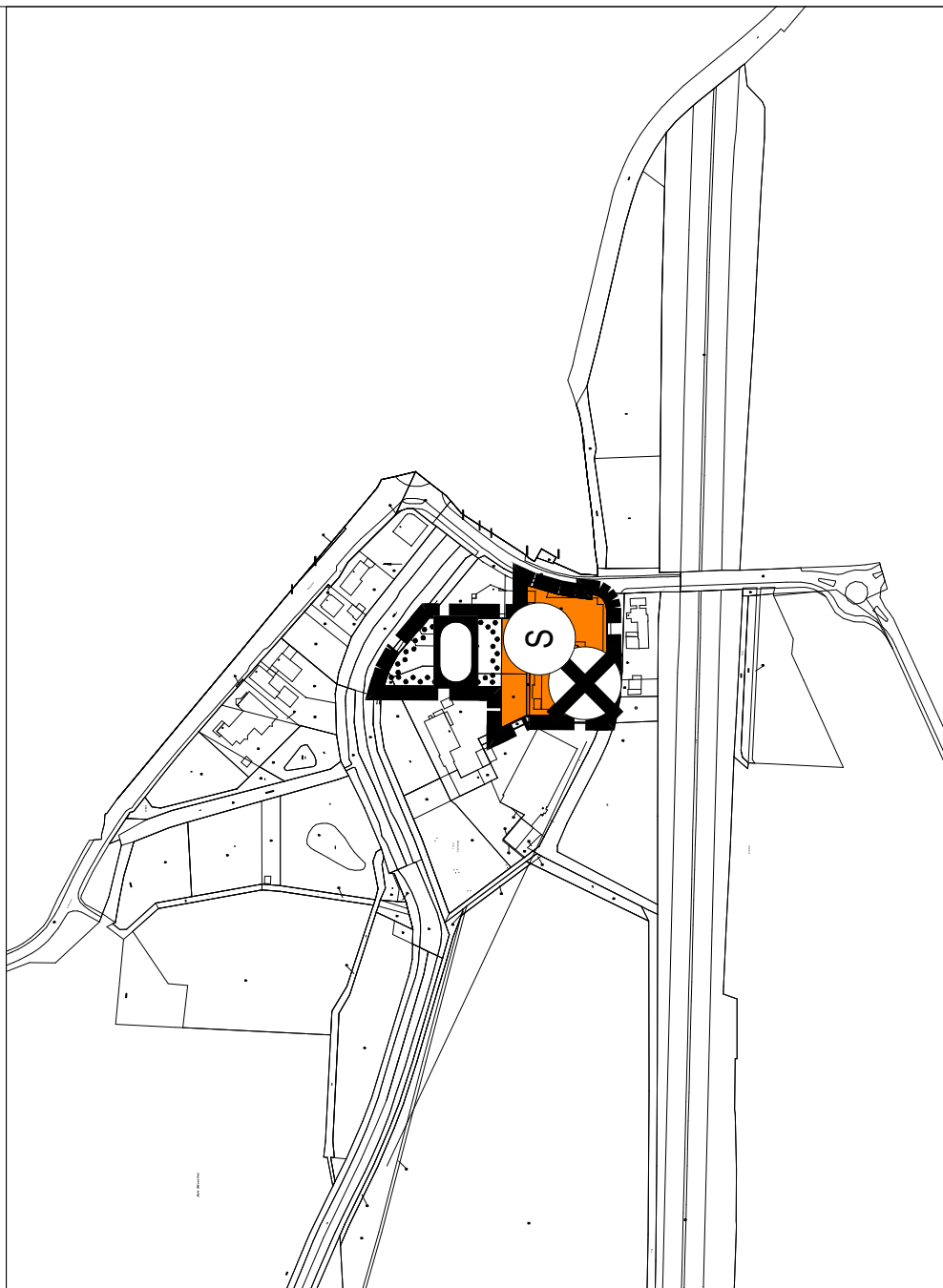
### Planverfasser

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den Planverfasser

## Planzeichnung

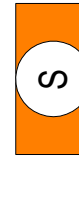
Maßstab: 1:5.000  
50 m 250 m  
nord



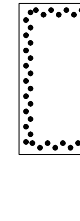
## Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen  
Zweckbestimmung: Lebensmittelmarkt  
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen



Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung. (Altlastenkaternummer 450 024 4027)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

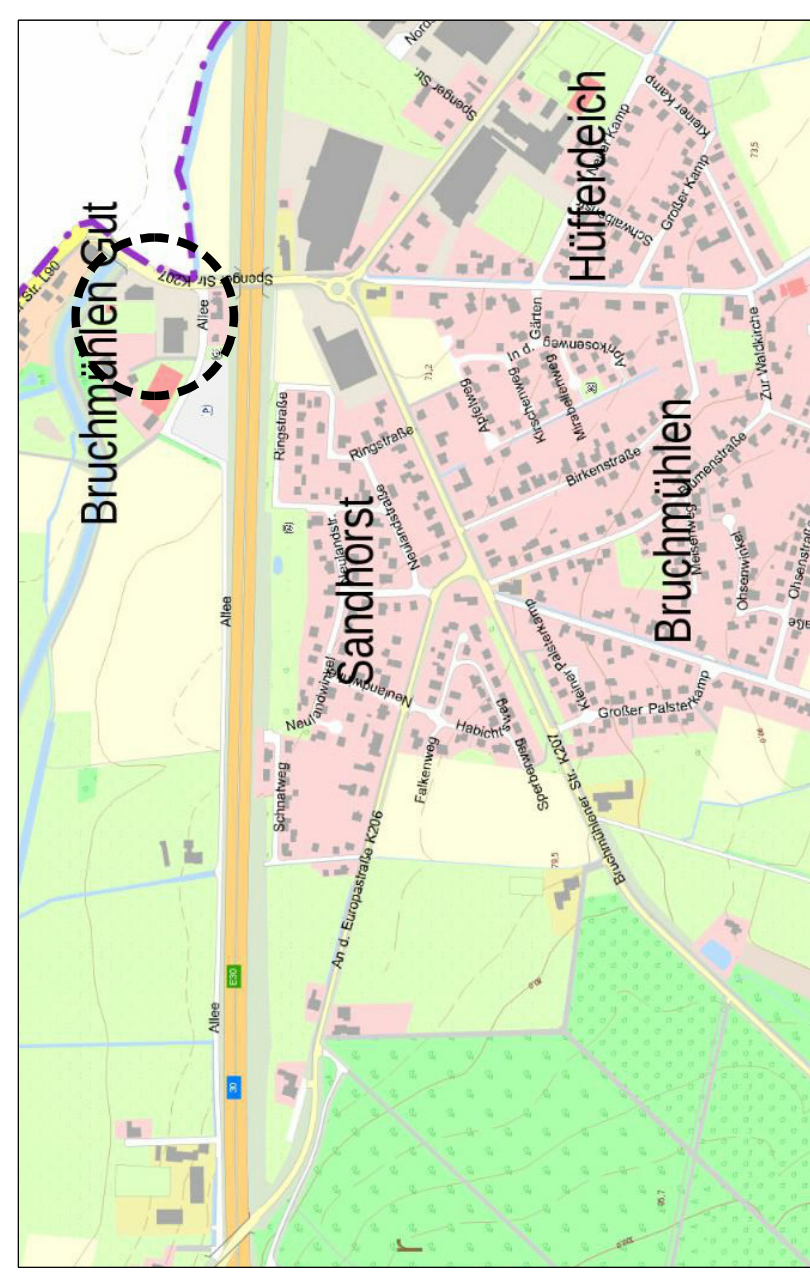
## Hinweise

- Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Wasserburg Bruchmühlen. Im Falle von Bodeneingriffen ist eine archäologische Begleituntersuchung erforderlich. Die Stadt- und Kreisarchäologie ist deshalb rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten zu informieren, um diese Arbeiten archäologisch begleiten zu können.  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Verletzung und Tötung von Individuen** – Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollte die Beseitigung von Gehölzen bzw. die Baufreimachung nicht in der Sommerlebensphase der Fledermäuse bzw. nicht innerhalb der Brutphase der Vögel erfolgen. Sind Maßnahmen wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln bzw. der Sommerlebensphase der Fledermäuse beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
- Altlagerungen** – Im Änderungsbereich befindet sich eine bekannte und bezeichnete Altlagerung („Blle“). Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf weitere Altlagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Altfallbehörde zu benachrichtigen.
- Kampfmittel** – Es wird empfohlen im Zuge der Bauantragsverfahren und den damit verbundenen Bau- und Erdarbeiten eine Kampfmittelbelastung der Flächen zu prüfen. Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
- Nds. Bauordnung** (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. Nr. 40/2020, S. 384) geändert worden ist;
- Nds. Kommunalverfassungsgesetz** (NikomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist;
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren** während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24).

## Übersichtsplan



Karteingrundlage: LGLN 2020

# 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freizeitraum Bruchmühlen"

Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB  
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Stadt Melle  
Landkreis Osnabrück

